



# FELLER

## POWER CORDS

### VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

#### 1. Geltung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen („Lieferbedingungen“)

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Lieferbedingungen sowie subsidiär zu den Allgemeinen Lieferbedingungen des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie Austria (Ausgabe September 2011). Einkaufsbedingungen oder andere allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen ohne dass es eines weiteren ausdrücklichen Widerspruches bei Vertragsabschluss bedarf. Abweichungen von den Lieferbedingungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam.

#### 2. Code of Conduct

Wir haben uns zur Anwendung des ZVEI-Code of Conduct zur gesellschaftlichen Verantwortung des Zentralverbandes Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. (Stand 2008) verpflichtet.

#### 3. Angebot, Vertragsschluss

Unsere Angebote gelten als freibleibend. Der Vertrag gilt als geschlossen, sobald wir nach Erhalt der Bestellung des Käufers eine schriftliche Auftragsbestätigung oder die entsprechende Lieferung versendet haben. Die in Katalogen, Prospekten, auf der Homepage etc. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Aussagen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

#### 4. Mengenabweichungen

Mangels anderer Vereinbarung sind Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % der bestellten Menge (Stückzahl oder Länge) oder des bestellten Gewichtes zulässig.

#### 5. Zahlung

Für die Zahlung gelten die jeweils getroffenen Vereinbarungen. Die Annahme oder Ausführung eines Auftrages können wir u.a. von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig machen. Bei Zahlungsverzug wird die gesamte Forderung sofort fällig. In diesem Falle sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Österr. Nationalbank zu verrechnen.

#### 6. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

#### 7. Lieferung

Die Lieferung ist im Allgemeinen unverbindlich und beginnt vom Tage der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Betriebsstörungen irgendwelcher Art, Mangel an Rohstoffen, Arbeitseinstellungen, wie überhaupt alle Fälle von höherer Gewalt entbinden uns auch von der Einhaltung besonders vereinbarter Lieferfristen.

#### 8. Versand und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt, wenn nicht besonders vereinbart, nach unserem Ermessen. Nach Verlassen der Fabrik oder des Lagers reist die Ware auf Gefahr des Käufers. Versicherung gegen Transportschäden, Diebstahl usw. erfolgt nur auf Wunsch des Käufers und wird diesem gesondert verrechnet. Beanstandungen gegenüber der Bahn oder dem Spediteur wegen Verlustes oder Beschädigungen jeder Art obliegen dem Käufer.



# FELLER

## POWER CORDS

### 9. Einhaltung von Exportbestimmungen

Der Käufer hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Waren sowie dazugehöriger Dokumentation unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung oder der von uns erbrachten Leistungen einschließlich technischer Unterstützung jeder Art an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften der nationalen und internationalen (Re-)Exportbestimmungen einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe der Waren bzw. Leistungen an Dritte die (Re-)Exportbestimmungen des unseres Sitzstaates, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, hat der Käufer uns nach Aufforderung unverzüglich alle erforderlichen Informationen, u.a. über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Waren bzw. Leistungen zu übermitteln.

### 10. Gewährleistung

Bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichten wir uns, nach Maßgabe der in diesen Lieferbedingungen enthaltenen Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, sofern dieser auf einen Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, auf der Homepage oder sonstigen schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen wurden, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 (zwölf) Monate. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Punkt 8. Für verbesserte oder ausgetauschte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen, endet jedoch jedenfalls 6 (sechs) Monate nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

### 11. Haftung

Für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes haften wir nur, sofern und soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Unsere Gesamthaftung ist in Fällen der groben Fahrlässigkeit auf den Nettoauftragswert oder auf EUR 500.000,00 begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Pro Schadensfall ist unsere Haftung auf 25 % des Nettoauftragswertes oder auf EUR 125.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

Haftung leisten wir für unsere Erzeugnisse in der Form, dass wir Naturalrestitution leisten, indem wir nachweislich durch Material- oder Erzeugungsfehler schadhafte Ware im Anlieferungszustand zurücknehmen und kostenfrei ersetzen: weitergehender Schadenersatz, wie Vergütung von Arbeitslöhnen, Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer usw., ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (zB in Bedienungsanleitungen enthaltene Vorgaben) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeglicher Schadenersatz ausgeschlossen.

Die in diesem Punkt 11 enthaltenen Regelungen gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Käufers gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund und –titel und sind auch für alle unsere Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten wirksam.



# FELLER

## POWER CORDS

### **12. Reklamationen**

Reklamationen jeglicher Art (bspw. betreffend Menge und/oder Qualität) werden nur innerhalb acht Tagen nach Lieferung berücksichtigt.

### **13. Rückwaren**

Rückwaren werden nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angenommen.

### **14. Verpackung**

Spulen und Spulenkisten werden bei frachtfreier Rückgabe zum verrechneten Wert abzüglich 10 % für Abnutzung gutgeschrieben.

Fabrikationsspulen bleiben unser Eigentum und sind kostenfrei zurückzustellen, andernfalls die entsprechenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

### **15. Geistiges Eigentum**

Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen, Muster, Kataloge, Prospekte, Preislisten, Fotos, Designs und dergleichen bleiben unser Eigentum. Der Käufer erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungsbewilligungen, -rechte oder sonstige Verwertungsrechte. Jede Verwendung, insbesondere aber nicht ausschließlich die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

### **16. Gültigkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

### **17. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand**

Auf diese Lieferbedingungen sowie auf unter Zugrundelegung dieser geschlossene Verträge ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf anzuwenden.

Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit auf der Grundlage dieser Lieferbedingungen geschlossenen Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit des Vertrages, werden nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.



# FELLER

## POWER CORDS

### EINKAUFBSBEDINGUNGEN

#### 1. Geltung dieser Einkaufsbedingungen

Für unsere Bestellungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Vertragliche Abreden, die unsere Bedingungen ändern oder ergänzen, sowie die Bedingungen des Lieferanten sind nur dann wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

#### 2. Code of Conduct

Wir haben uns zur Anwendung des ZVEI-Code of Conduct zur gesellschaftlichen Verantwortung des Zentralverbandes Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. (Stand 2008) verpflichtet.

#### 3. Angebot, Vertragsschluss

Alle Angebote müssen genau unseren Anfragen entsprechen. Sind Abweichungen unvermeidlich, so ist im Angebot ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angebote sind für uns kostenlos, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Verkaufs-, Liefer- oder sonstige Bedingungen des Lieferanten, die von unseren Einkaufsbedingungen abweichen, sind für uns nur verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen.

Die Bestellungen sind vom Lieferanten unter Angabe unserer Bestellnummer umgehend schriftlich zu bestätigen.

#### 4. Lieferzeit

Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermine gelten als verbindlich.

Der Lieferant hat erkennbare Lieferverzögerungen sofort schriftlich unter Angabe der Gründe und des neuen Liefertermins mitzuteilen. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Lieferung zum neuen Termin für uns ohne Interesse ist.

Führen von uns nicht verschuldete Umstände, wie höhere Gewalt, Streik, Aussperrungen und dgl. zur Einschränkung oder Stilllegung unseres Betriebes, sind wir berechtigt, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen angemessen hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass daraus Schadenersatzansprüche gegen uns hergeleitet werden können.

Vorzeitig darf nur geliefert werden, wenn wir uns damit schriftlich einverstanden erklären. Der vereinbarte Zahlungstermin wird dadurch nicht berührt.

#### 5. Preise

Die Preise gelten grundsätzlich frei Empfangswerk oder sonstiger vorgeschriebener Ablieferungsstelle einschließlich Verpackung. Vergütungsbeträge für die Rücksendung der Verpackung sind im Angebot anzugeben. Preissenkungen, die zwischen Bestellung und Lieferung eintreten, sind uns weiterzugeben.

#### 6. Schutzvorschriften

Der Lieferant verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und dem ÖVE erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten.

#### 7. Versand, Gefahrübergang

Beim Versand müssen unsere Versandvorschriften genau beachtet werden. Die Versandanzeige ist sofort am Versandtage an uns abzusenden. Der Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Versandanzeige, Lieferschein und Frachtbrief sowie die übrigen Versandpapiere müssen unsere Bestellnummer enthalten.



# FELLER

## POWER CORDS

Bei vereinbarten unfreien Lieferungen ist jede Frachtverbilligung wahrzunehmen. Mehrfrachten und sonstige Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen. Die Transportgefahr trägt der Lieferant.

### **8. Transportversicherung**

Die Kosten für eine Transportversicherung tragen wir nur, wenn und soweit wir eine solche Versicherung ausdrücklich gewünscht haben.

### **9. Gewährleistung, Mängelbeseitigung**

Der Lieferant leistet für seine Waren für die gesetzlich geregelte Dauer Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine den Gebrauch oder Betrieb beeinträchtigenden Mängel zeigt und die vom Lieferanten angegebenen Eigenschaften hat.

Die Untersuchungs- und Rügepflicht entsteht für uns erst dann, wenn uns ordnungsgemäße Versandanzeigen und Lieferscheine vorliegen und wir die Ware tatsächlich prüfen können. Dies gilt auch dann, wenn die Ware bereits in unser Eigentum übergegangen oder unserem Spediteur oder sonstigen Beauftragten übergeben ist.

Bei jenen Mängeln, die auch durch sorgfältige Prüfungspflicht nicht sofort entdeckt werden können, beginnt die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche mit der Entdeckung des Mangels. Diese Frist beginnt jedoch spätestens 12 Monate nach Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes zu laufen.

Nach Beseitigung eines Mangels beginnt eine neue sechsmonatige Gewährleistungsfrist zu laufen. In dringenden Fällen oder bei Verzug des Lieferanten sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die Rücksendung beanstandeter Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Empfängers. Eine Ersatzlieferung hat frachtfrei zu erfolgen.

### **10. Patentverletzung**

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

### **11. Rechnungen**

Rechnungen sind uns schriftlich (per Post oder e-mail) zu übermitteln. Sie müssen unsere Bestellnummer enthalten sowie den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 11 UStG) entsprechen. Rechnungen gelten erst dann als erteilt, wenn sie den Angaben dieses Punktes entsprechen.

### **12. Zahlung**

Zahlungen leisten wir, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Ware bzw. Erhalt der Rechnung mit 2% Skonto, oder 60 Tage netto, nach unserer Wahl.

Der Lieferant erklärt sich mit einer gegenseitigen Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art einverstanden. Zedierungen unserer Schuld sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Nachnahmesendungen werden nur angenommen, wenn vereinbart.

### **13. Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung**

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, Abnahme und Zahlung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben und/oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom, Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die uns die



# FELLER

## POWER CORDS

Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei ob sie bei uns oder wichtigen Zulieferbetrieben eintreten.

Sobald der Hinderungsgrund weggefallen ist, kann der Lieferant von uns die Erklärung fordern, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist abnehmen wollen. Erklären wir uns in angemessener Frist nicht, so kann der Lieferant hinsichtlich des nicht erfüllten Vertragsteils selbst zurücktreten.

#### **14. Fertigungsmittel**

An Fertigungsmitteln, wie Modellen, Mustern, Werkzeugen, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen, die von uns dem Lieferanten gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt sind, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Fertigungsmittel sind spätestens nach Auftrags erledigung ohne besondere Aufforderung an uns einzusenden.

#### **15. Spezifikationsübereinstimmung**

Für den Fall, dass für Materialien oder Dienstleistungen die Übereinstimmungen mit geforderten Spezifikationen zu überprüfen ist, muss uns oder unserem Beauftragten der Zutritt zwecks dieser Überprüfung beim Lieferanten ermöglicht werden.

#### **16. Gültigkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Kaufvertrages oder dieser Bedingungen nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

#### **17. Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Bestimmungsort, für die Zahlung unser Sitz.

Auf diese Einkaufsbedingungen sowie auf unter Zugrundelegung dieser geschlossene Verträge ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf anzuwenden.

Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen geschlossenen Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit des Vertrages, werden nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.